

20. Januar 2023

An die
SWUP GmbH
Alfredstraße 150
45131 Essen

Vorhaben **Außenbereichssatzung, Gemeinde Wittenhagen, Ortsteil Windebrak**

Grundstück

Gemarkung Windebrak

Flur 1

Flurstück 1/1, 2, 3, 4, 5, 12, 11/1,10, 9, 8, 7/1

Bauherr: Gemeinde Wittenhagen

Stellungnahme Wasserwirtschaft

Folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Anfrage der SWUP GmbH bezüglich der zu erstellenden Außenbereichssatzung der Gemeinde Wittenhagen für den Ortsteil Windebrak.

Die Flurstücke 7/1, 8, 9 und 5 der Gemarkung Windebrak Flur 1 liegen in der Wasserschutzzone III der Wasserfassung Lüssow-Borgwallsee.

In Wasserschutzzonen sind alle Handlungen zu unterlassen, die eine Gefährdung des Grundwassers darstellen könnten. Bohrungen für Brunnen und Erdwärmesonden sind gemäß des Wasserschutzzonekataloges im Regelfall nicht zulässig.

Der Graben 5/4 verläuft offen auf den Flurstücken 4 und 1/1 der Gemarkung Windebrak Flur 1. Dieser ist ein Gewässer II. Ordnung. Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist in den Außenbereichen ein mindestens 5 m Breiter Gewässerrandstreifen vorzuhalten, welcher der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses und der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dient (§ 38 Abs. 1 WHG). Die Verbote gemäß § 38 Abs. 4 WHG sind zwingend einzuhalten. Anlieger und Hinterlieger des Gewässers haben nach § 41 WHG zu dulden, dass zur Unterhaltung verpflichtete Personen bzw. deren Beauftragte das Grundstück betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Ebenfalls zu dulden ist die Anpflanzung im Ufer durch die zur Unterhaltung verpflichtete Person. Die Maßnahmen zur Unterhaltungspflicht sind dem Grundstückseigentümer rechtzeitig anzukündigen. Sollte es durch Anlagen in, an oder über dem Gewässer zu einem erhöhten Aufwand in Bezug auf die Unterhaltung kommen sind die Mehrkosten durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlags möglichst ortsnah versickert, verrieselt oder direkt bzw. über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, insofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 und 9 WHG bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu beantragen.

Stellungnahme
der unteren Wasserbehörde des
Landkrieses Vorpommern-Rügen

Außenbereichssatzung,
Gemeinde Wittenhagen,
Ortsteil Windebrak

Die Ortslage Windebrak ist in Bezug auf das häusliche Abwasser nicht zentral erschlossen. Die Gemeinde Wittenhagen hat die Abwasserbeseitigungspflicht dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG) übertragen. Es besteht zum einen die Möglichkeit das häusliche Abwasser in abflusslosen Sammelgruben zu sammeln, welche vom ZWAG entleert werden. Zum anderen wäre eine Befreiung gemäß § 40 LWaG M-V von der Abwasserbeseitigungspflicht zu beantragen. Mit dem Vorliegen der Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht ist die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von in einer Kleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, anfallendem gereinigten Abwasser möglich.

Sollten im Rahmen der Baufeldfreimachung Baugruben angelegt werden, sind diese sowohl in ihrer räumlichen als auch in ihrer zeitlichen Ausdehnung auf ein Minimum zu reduzieren. Innerhalb der Baugruben ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt. Ein Betanken von Baumaschinen und/oder -fahrzeugen in den Baugruben oder in ihrer unmittelbaren Umgebung (10 x 10 m) ist untersagt. Bindemittel, Auffangwannen und ähnliches sind für den Havariefall vorzuhalten.

Gemäß § 49 Abs. 1 WHG sind Erdaufschlüsse (Baugrunduntersuchung, Baugruben, Tiefgründung usw.) einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind sie gesondert auszuweisen und bei der Wasserbehörde nach § 8 WHG mindestens einen Monat vor Baubeginn zu beantragen. Der Verbleib des anfallenden Wassers ist im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Jill Nowoitnick (jill.nowoitnick@lk-vr.de).

Auslegungsexemplar, ausgelegt vom 21.02.2023 - 20.03.2023

Beeskow, Bürgermeister

